



VERMIETUNGSRICHTLINIEN DER BÜRGERGEMEINDE OBERÄGERI



BÜRGERGEMEINDE
OBERÄGERI

Vermietungsrichtlinien der Bürgergemeinde Oberägeri

1. Grundlage und Grundsatz

Die Bürgergemeinde hat gemäss § 120 des Gemeindegesetzes die Aufgabe, das Bürgergut zu verwalten. Die Bürgergemeinde Oberägeri vermietet seniorengerechte Wohnungen an der Küfergasse 1 und 3 in Oberägeri. Sie will dem zunehmenden Bevölkerungsanteil der älter werdenden Generation die Möglichkeit bieten, möglichst lange und selbständig in einer Wohnung an zentraler Lage im Dorf Oberägeri zu leben.

2. Zuständigkeit

Der Bürgerrat Oberägeri ist für die Vermietung der Wohnungen und alle das Mietverhältnis betreffenden Fragen zuständig. Der Bürgerrat kann diese Aufgaben einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen (§ 87 a Gemeindegesetz, nachfolgend «Vertretung des Bürgerrates» genannt).

Die Vertretung des Bürgerrates ist unter anderem zuständig für:

- die Vermietung
- die Kündigung des Mietverhältnisses
- die Vertretung in allfälligen Schlichtungs- und Gerichtsverfahren
- den Erlass einer Hausordnung sowie allenfalls weiterer notwendiger Anordnungen das Mietverhältnis betreffend.

3. Kriterien für die Vermietung

Die Mietinteressenten haben sich mit den von der Vertretung des Bürgerrates verlangten Dokumenten zu bewerben. Die Vertretung des Bürgerrates kann weitere Auskünfte verlangen.

Die Mietinteressenten haben folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- 60. Lebensjahr oder älter
- der Wohnsitz in der Gemeinde Oberägeri besteht zum Zeitpunkt des Mietantritts seit mindestens fünf Jahren.
Ausnahme: Der Wohnsitz und der Lebensmittelpunkt bestanden während insgesamt mindestens zehn Jahren in der Gemeinde Oberägeri
- die Fähigkeit und der Wille einen eigenen Haushalt zu führen ist gegeben
- die finanzielle Tragbarkeit ist nach den üblichen Kriterien gegeben

Über Ausnahmen entscheidet die Vertretung des Bürgerrates. Ausnahmen können unter anderem gemacht werden bei gesundheitlichen Problemen oder Partnerschaftsfragen (z.B. Altersunterschiede bei einem Ehepaar).

4. Wohnungszuteilung

Wenn sich mehrere Mietinteressenten, die die Kriterien gemäss Ziff. 3 gleichwertig erfüllen, für eine Wohnung interessieren, entscheidet die Vertretung des Bürgerrates über die Vermietung nach folgenden Kriterien:

- die Wohnungen werden vorab an Bürgerinnen / Bürger der Bürgergemeinde Oberägeri vermietet, danach an Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde Oberägeri und schliesslich an auswärtige Interessentinnen / Interessenten.
- Die 3½-Zimmer-Wohnungen und grössere werden vorab an Zweipersonen-Haushalte vermietet, dann an Einzelpersonen.

5. Bei ungenügender Nachfrage

Bei ungenügender Nachfrage sind die Wohnungen an interessierte Personen zu vermieten, die der definierten Zielgruppe gemäss Ziffer 3 am besten entsprechen, oder an leicht behinderte und / oder sozial schwächere Personen mit Lebensmittelpunkt in Oberägeri.

6. Rechtsweg

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine der zur Verfügung stehenden Wohnungen. Die Bürgergemeinde Oberägeri vermietet die Wohnungen wie Private.

Über die Wohnungsvermietung wird mit den nicht berücksichtigten Mietinteressenten keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Bürgergemeinde Oberägeri am 30. September 2013 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Der Bürgerrat wird ermächtigt, die Richtlinien anzupassen und / oder zu ergänzen, sofern damit eine sinnvollere oder bessere Lösung erreicht werden kann.